

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2019

Nr. 2019/1731
KR.Nr. A 0121/2019 (BJD)

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Keine Geröllhalden in den Gärten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Landschaftsgärtner und Immobilienbesitzer im Kanton aktiv zu informieren und zu sensibilisieren, dass möglichst wenig weitere Steingärten angelegt werden. Er hat auch darauf hinzuwirken, dass bestehende Steingärten renaturiert werden.

Der Regierungsrat nutzt dazu sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel (Merkblätter, Broschüren, Infoveranstaltungen, gesetzliche Anpassungen etc.).

2. Begründung

Die Geröllhalden mit grauen Schottersteinen bieten Tieren und Pflanzen keinen Lebensraum. Es sind tote Zonen und sie führen zur Versiegelung und Verarmung der Böden. Durch das Verschwinden von immer mehr Grünflächen im Siedlungsraum, die durch pflegeleichtere Schottersteine ersetzt werden, entzieht der Mensch vielen Tier- und Pflanzenarten die Lebensgrundlage. Igel, Frösche etc. finden keinen Unterschlupf und Bienen und viele andere Insekten keine Nahrung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Auftrag greift ein berechtigtes Anliegen auf: Seit einigen Jahren sind vollkommen vegetationsfreie Schotterflächen als vermeintlich pflegeleichte Umgebungsgestaltung in Wohnquartieren leider auch im Kanton Solothurn in Mode gekommen.

In der Studie "Schottergärten und Landschaft" der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom Februar 2017 werden zahlreiche Nachteile solcher Schottergärten aufgezählt, wie negative Auswirkungen auf das Mikroklima, Versiegelung und Verarmung des Bodens oder Verkümmern des Bodenlebens. Ausserdem werden in vielen solchen Gärten Kunststofffolien in den Boden eingebracht und/oder der Schotter wird mittels fortwährendem Einsatz von Herbiziden vegetationsfrei gehalten. Nicht selten werden Schottergärten auch beleuchtet, was unnötige Lichtemissionen generiert. Diese haben nachweislich negative Effekte, vor allem auf Insekten. Je nach Ausmass und Ausprägung beeinträchtigen Schottergärten ausserdem die ästhetische Siedlungsqualität. Das Anliegen, solche Schottergärten zu vermeiden, ist somit aus ökologischer und ästhetischer Sicht berechtigt.

Wir haben letztes Jahr eine «Strategie Natur und Landschaft 2030+» beschlossen (RRB Nr. 2018/1906 vom 4. Dezember 2018). Diese Strategie zeigt den erkannten Handlungsbedarf und die Schwerpunkte des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzes bis nach 2030 umfassend - und nicht auf Schottergärten beschränkt - auf. Die «Natur im Siedlungsraum» zu fördern, gehört zu einem der vier wichtigsten Handlungsschwerpunkte. Der Fokus liegt dabei auf öffentli-

chen Flächen, welche, im Sinne der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden sollen. Vorzeigebispiele sollen geschaffen und kommuniziert werden (Handlungsfeld 9 der Strategie). Handlungsfeld 10 der Strategie zielt auf eine qualitätsvolle Innenentwicklung der Siedlungsräume und beinhaltet u.a. eine Kommunikations-offensive zum Erhalt und zur Aufwertung naturnaher Grünflächen. Entsprechende Vorzeigeprojekte sollen zusammen mit den Gemeinden erarbeitet und kommuniziert werden.

Wir haben diesbezüglich Kenntnis von mehreren guten Beispielen im Kanton: Der Naturpark Thal hat unlängst mit der Pilotgemeinde Laupersdorf eine Offensive zur naturnahen Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen gestartet. Das Projekt zeigt den Wert von naturnahen Grünflächen auf und präsentiert auch eine Palette von Alternativen zu Schottergärten. Die Praxis zeigt, dass beispielsweise artenreiche, nährstoffarme Ruderalflächen nicht mehr Arbeitsaufwand generieren als vegetationslose Schotterflächen. Das Thaler Projekt wird vom Bundesamt für Umwelt und vom Amt für Raumplanung (ARP) unterstützt. Die Gemeinde Langendorf hat aus eigener Initiative einen «Leitfaden für mehr Natur im Dorf» erarbeitet und der Bevölkerung vorgestellt. Die Gemeinde Biberist unternimmt Anstrengungen für mehr naturnahe Flächen auf öffentlichem Grund. Die Umweltkommissionen im Niederamt sind gemeinsam aktiv geworden und haben das ARP zu einem Inputreferat zu den Möglichkeiten für mehr Natur auf kommunaler Ebene eingeladen. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat ausserdem zusammen mit dem ARP und Pro Natura Solothurn die Initiative für mehr «Biodiversität im Strassenareal» ergriffen. Das AVT weist auf seiner Webseite darauf hin, dass bereits 6'370 m² Grünflächen zugunsten von mehr Artenvielfalt aufgewertet wurden. Das ARP sensibilisierte beispielsweise die Bevölkerung über die Tagespresse im Zusammenhang mit der Umsetzung der «Mission B» von SRF für mehr Natur im Siedlungsraum.

Der Unternehmerverband Gärtner Schweiz (JardinSuisse) hat zusammen mit der Stiftung Natur&Wirtschaft aus eigener Initiative ein Zertifikat für «naturnahe Privatgärten» lanciert. Das Ziel der Branche ist: «Mehr Blumenwiesen statt kahle Rasen, einheimische Bepflanzung statt Exoten - In den Gärten soll wieder mehr Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden». JardinSuisse hat sich auch an der Aktion "farbig statt grau" der Kampagne "Mission B" von SRF beteiligt. Wir begrüssen diese Initiativen ausdrücklich. Eine künftige Zusammenarbeit des Kantons mit der Branche könnte auch im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfeldes "qualitätsvolle Innenentwicklung" der Strategie Natur und Landschaft 2030+ gesucht werden.

Auf rechtlicher Basis bestehen im Planungs- und Baugesetz ausreichende Grundlagen zur Förderung des Anliegens: Nach § 119 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) bestehen die Massnahmen des Naturschutzes in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen namentlich auch in einem ökologischen Ausgleich mit naturnaher und standortgemässer Vegetation. Nach § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass ihre Liegenschaften naturnah gestaltet, bewirtschaftet und gepflegt werden. Die Gemeinden können überdies bei Bedarf in ihren Baureglementen Regelungen zur Gestaltung privater Gartenanlagen treffen. Wir sind bereit, entsprechende Festlegungen von Gemeinden bei einer Anfrage direkt oder auch über die Geschäftsstelle des VSEG zur Verfügung zu stellen. In der Ortsplanung können die Gemeinden beispielsweise in den Kernzonen Erhaltung, allenfalls auch in anderen Zonen, erhöhte Gestaltungsanforderungen, wie Bestimmungen zur Gestaltung von Vorgärten, definieren. Diese Möglichkeit haben sie auch bei Gestaltungsplänen von Gesamtüberbauungen im Rahmen von Sonderbauvorschriften.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Pascale von Roll

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Volkswirtschaftsdepartement

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat